

AMTSBLATT der Stadt Köln

G 2663 B

3. Jahrgang
Ausgegeben in Köln am 18. Dezember 1972
Nummer 51

von Seite 277—282

12. Kl. 3 (Köln-Stadt), Willi Büttgen, 16. 6. 1950 (Köln), Köln-Bickendorf, Häuschensweg 9 b
13. Kl. 3 (Köln-Stadt), Sitki Celebi, 9. 1. 1940 (Mamisa), Köln-Fühlingen, Arenzhofstr. 50
14. Kl. 3 (Köln-Stadt), Süleyman Cetin, 1944 (Direk), Köln, Im Ferikum 13
15. Kl. 3 (Köln-Stadt), Ulrich Conzen, 20. 2. 1954 (Köln), Köln-Lindenthal, Robert-Bium-Str. 16
16. Kl. 3 (Köln-Stadt), Gerhard Fannula, 19. 2. 1940 (Königsbütte), Köln-Poll, An den Rolshover Garten 14
17. Kl. 1 u. 2 (Köln-Stadt), Dieter Fischer, 11. 7. 1943 (Ahrweiler), Köln-Lindenthal, Hillerstr. 29
18. Kl. 3 (Köln-Stadt), Josef Fladerer, 1. 10. 1952 (Eger), Köln-Bocklemünd-Mengensch, Börne-straße 22
19. Kl. 3 (Köln-Stadt), Gertud Flecke, 1. 4. 1950 (Köln), Köln-Merheim, Kieskauler Weg 91
20. Kl. 3 (Köln-Stadt), Walter Haan, 30. 6. 1916 (Köln), Köln-Mühlheim, Düsseldorf-er Str. 46
21. Kl. 1 u. 3 (Köln-Stadt), Hans-Peter Harasim, 18. 2. 1953 (Goldberg), Köln-Humboldt-Grem-berg, Luderichstr. 48
22. Kl. 1 u. 3 (Köln-Stadt), Paul Harscheidt, 3. 5. 1911 (Köln), Köln-Riehl, Naumannstr. 22
23. Kl. 1 u. 2 (Fulda), Gerhard Heimisch, 16. 11. 1939 (Neibe), Köln-Heimersdorf, Marientberger Weg 1
24. Kl. 3 (Goslar), Karola von Hodenberg, 1. 7. 1946 (Bevensen), Köln-Nippes, Neusser Str. 494
25. Kl. 3 (Köln-Stadt), Heidrun Hoffmann, 24. 3. 1953 (Salzgitter), Köln-Riehl, Weltsteinstr. 11
26. Kl. 3 (Bonn), Maria Holly, 7. 10. 1949 (Monta-baur), Köln-Riehl, Amsterdamer Str. 59
27. Kl. 3 (Köln-Stadt), Christa Hündgen, 8. 11. 1936 (Lanf), Köln-Volkhoven, Stallagsweg 203
28. Kl. 3 (Duisburg), Klaus Isselburg, 20. 9. 1947 (Duisburg), Köln, Maasrichter Str. 55
29. Kl. 3 (Köln-Stadt), Willi Iwanitzki, 15. 9. 1933 (Gladbeck), Köln-Vingst, Sibellusstr. 47
30. Kl. 1 u. 3 (Köln-Stadt), Gerhard Jung, 26. 2. 1952 (Groben-Linden), Köln-Holweide, Piccolomini-straße 435 A
31. Kl. 3 (Köln-Stadt), Hanspeter Koch, 4. 11. 1924 (Gemünd), Köln-Ehrenfeld, Siemensstr. 41

Aufgrund der Dienstanweisung zu § 10 StVZO wer-den folgende verlorene Führerscheine für ungnütig erklärt.

397. Aubeitung verlorener Führerscheine

- Inhalt:
397. Aubeitung verlorener Führerscheine
 398. Ausföhrung von Arbeiten
 399. Warnung vor dem Betreten von Eisflächen städtischer und privater Gewässer
 400. Kanalbauarbeiten in Köln-Rath
 401. Sechste ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, besonders auf den Straßen und in den U-Bahnanlagen, in der Stadt Köln
 402. Satzung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das der Stadt Köln aus einer Schlachtung außerhalb des Stadtgebietes zugeführt wird
 403. Entgeltordnung für die Benutzung des schlachtfie-großmarktes und des Fleischgroßmarktes der Stadt Köln
 404. Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln
 405. Satzung für den Schlachtfiehgroßmarkt,
 406. Öffentlichkeitsvertrag

1. Kl. 3 (Köln-Stadt), Luciano Agazzi, 8. 9. 1938 (Gremona), Köln-Zollstock, Kalschneurer Weg 22
2. Kl. 3 (Köln-Stadt), Mohamed Agrebi, 11. 3. 1943 (Stax), Köln, Weibenburgstr. 50
3. Kl. 1 u. 3 (Köln-Stadt), Ewald Axler, 19. 2. 1936 (Köln), Köln-Worringen, Alte Neusser Land-straße 263
4. Kl. 3 (Wiesbaden), Heinz Bagensky, 28. 6. 1918 (Berlin), Köln, Waisenhausgasse 65
5. Kl. 3 (Landkrs. Köln), Michael Beck, 21. 3. 1947 (Köln), Köln-Heimersdorf, Haselnubhof 1
6. Kl. 2 (Köln-Stadt), Helmut Becker, 16. 3. 1945 (Heiferskirchen), Köln-Klettenberg, Ensorstr. 6
7. Kl. 1 u. 3 (Köln-Stadt), Günter Bockskopf, 25. 2. 1941 (Walstode), Köln-Ehrenfeld, Geibelstr. 65
8. Kl. 1 u. 2 (Köln-Stadt), Heiner Boost, 16. 6. 1940 (Kölleda), Köln-Bocklemünd-Mengensch, Ven-loer Straße 1410
9. Kl. 3 (Köln-Stadt), Matthias Brandes, 29. 3. 1923 (Köln), Köln, Neusser Platz 24
10. Kl. 3 (Köln-Stadt), Karl-Heinz Brandt, 9. 3. 1950 (Köln), Köln-Heimersdorf, Haselnubweg 3
11. Kl. 1 u. 3 (Köln-Stadt), Achim Brieger, 19. 11. 1928 (Henningsdorf), Köln-Deutz, Leichlinger Straße 6

I S. 1463) sowie den zu diesem Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen, der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. 1940 S. 289), des Gesetzes über die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449/SGV. NW. 7832) und der Verordnung über die Auskunfts- pflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699/723) diese Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührentarif
Für die Inanspruchnahme des Schlachthofes der Stadt Köln werden die im anliegenden Gebühren- tarif festgesetzten Gebühren erhoben. Der Gebüh- rentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflichtiger
Gebührenpflichtig ist, wer Einrichtungen in An- spruch nimmt oder in seinem Namen oder Auftrag in Anspruch nehmen läßt.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme. Die Gebühren sind sofort fällig.
(2) Die fälligen Gebühren werden den Benutzern von der Fleischversorgungs Köln GmbH. durch Rech- nung mitgeteilt und sind an diese zu zahlen. Er- kennt der Gebührenpflichtige die Rechnung nicht an, setzt die Stadt die Gebühren fest.

§ 4
Auskunftsspflicht und Einsichtnahme
Die Gebührenpflichtigen haben der Fleischversor- gung Köln GmbH. für die Stadt Köln zur ordnungs- gemäßen Gebührenerhebung richtige und vollstän- dige Angaben zu machen, sowie Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Belege zu gestatten.

§ 5
Ausgeschlossene Ansprüche
(1) Werden Betriebsrichtungen nur teilweise be- nutzt, wird dadurch kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung von Gebühren begründet.
(2) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebüh- renforderung nicht mit Gegenforderungen aufrech- nen.
(3) Durch Zahlung von Gebühren entsteht keine Verwahrungspflicht seitens der Stadt Köln oder der Fleischversorgung Köln GmbH. für eingebrachte Tiere oder Sachen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten
Unbeschadet anderer Bestimmungen über Ord- nungswidrigkeiten handelt ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2, Satz 1, Ziff. 2 des Kommunalab- gabengesetzes, wer gegenüber der Stadt Köln vor- sätzlich oder leichtfertig gegen die in § 4 bestimmte Pflicht zur Auskunft und Gestattung der Einsicht- nahme in die Geschäftsbücher und Belege verstößt.

404

Gebührensatzung
für den Schlachthof der Stadt Köln

vom 8. Dezember 1972

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 26. 10. 1972 aufgrund der §§ 4, 5, 6, und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord- rhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) sowie der §§ 4 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2023) in Verbindung mit dem Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleisch- großmärkte vom 5. Mai 1933 (RGBl. I S. 242), dem Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 242), dem

Köln, den 11. Dezember 1972

gez. Prof. Dr. M o h n e n
Oberstadtdirektor

41
4
346
345
344
343
342

Umsatzsteuer
Sonstige Abgaben
Betriebszeiten
Öffnungszeiten jedoch innerhalb der
Betreten der Kühlräume außerhalb der
je qm und angefangenen Monat 17,—
Kühlzelle
je qm und angefangenen Monat 11,—
Kühkeller (Zelle)
je qm und angefangenen Monat 3,50
Kühkeller
je qm und angefangenen Monat 1,20
oder 1 Ziege oder 1 Karre Kleinfleisch
Für jede angefangenen 24 Stunden je
1/4 Grovflch, 1 Schwein, 1 Kalb, 1 Schaf

Die nach diesem Entgelttarif zu zahlenden Be- träge erhöhen sich, soweit die zugrunde lie- genden Leistungen oder Lieferungen der Um- satzsteuer unterliegen und diese nicht aus- drücklich als eingeschlossen bezeichnet ist, um den Betrag, der für diese Leistungen oder Lie- ferungen nach dem Umsatzsteuergesetz in des- sen jeweils geltender Fassung als Umsatz- steuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil des Entgelts.

Die Benutzer sind verpflichtet, der Fleischver- sorgung Köln GmbH. über alle für die Be- rechnung der Entgelte erheblichen Tatsachen (Stückzahl, Gewichte usw.) richtige und voll- ständige Angaben zu machen, sowie Einsicht- nahme in die Geschäftsbücher und Belege zu gestatten.

Die Entgelte werden den Benutzern von der Fleischversorgung Köln GmbH. durch Rech- nung mitgeteilt und sind an diese zu zahlen. Aufrechnung und Geltendmachung eines Zu- rückhaltungsrechts sind ausgeschlossen.

Vorstehende Entgeltordnung, die vom Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 26. 10. 1972 beschlossen worden ist, wird öffentlich bekanntgemacht.

Diese Gebührensatzung tritt am 1. 1. 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Schlachthof, den Schlachthof, den Fleischgroßmarkt, die Kühlanlagen und die Freibank der Stadt Köln vom 11. 11. 1971 (Abl. Köln 1971 S. 229) außer Kraft.

Gebührentarif
zur Gebührensatzung des Schlachthofes
der Stadt Köln
vom 8. Dezember 1972

Schlubbestimmungen

- 1 Allgemeine Gebühren
- 11 Ausweise und Genehmigungen
- 111 Ausstellen eines Ausweises für die in den Schlacht- und Viehhoftanlagen ständigen beschäftigten Personen
- 112 Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes, das mit dem Schlacht- und Viehhoft nicht unmittelbar zusammenhängt, je Person für den Monat für den Tag
- 12 Benutzen schlacht- und viehhoft eigener Transportmittel
- 121 Elektrofahrzeug und Traktor je angefangene Stunde
- 13 Verwiegungen
- 131 Verwiegungen (Schlachtgewicht), soweit nicht bereits durch die Einheitsgebühren nach Ziffer 22 abgegolten.
- 21 Ummittelbares Einbringen von Vieh zum Schlachthof
- 22 Schlachthof
- 23 Schlachthof
- 24 Je 1/4 Grovvieh, 1/2 Schwein, 1 Kalb, 1 Schaf oder 1 Ziege, je angefangene oder Häute
- 25 50 kg Fleisch- oder Eingeweideeile, Fett
- 26 oder Häute
- 27 Schlachthof
- 28 Ummittelbares Einbringen von Vieh zum Schlachthof
- 29 schließliche Stallgebühren
- 30 Grovvieh oder Einhufer
- 31 Kälber
- 32 Schweine
- 33 Schafe oder Ziegen
- 34 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 35 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 36 Grovvieh oder Einhufer
- 37 Kälber
- 38 Schweine
- 39 Schafe oder Ziegen
- 40 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 41 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 42 Wiegegebühren
- 43 Grovvieh oder Einhufer
- 44 Kälber
- 45 Schweine
- 46 Schafe oder Ziegen
- 47 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 48 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 49 Grovvieh oder Einhufer
- 50 Kälber
- 51 Schweine
- 52 Schafe oder Ziegen
- 53 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 54 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 55 Grovvieh oder Einhufer
- 56 Kälber
- 57 Schweine
- 58 Schafe oder Ziegen
- 59 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 60 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 61 Grovvieh oder Einhufer
- 62 Kälber
- 63 Schweine
- 64 Schafe oder Ziegen
- 65 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 66 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 67 Grovvieh oder Einhufer
- 68 Kälber
- 69 Schweine
- 70 Schafe oder Ziegen
- 71 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 72 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 73 Grovvieh oder Einhufer
- 74 Kälber
- 75 Schweine
- 76 Schafe oder Ziegen
- 77 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 78 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 79 Grovvieh oder Einhufer
- 80 Kälber
- 81 Schweine
- 82 Schafe oder Ziegen
- 83 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 84 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 85 Grovvieh oder Einhufer
- 86 Kälber
- 87 Schweine
- 88 Schafe oder Ziegen
- 89 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 90 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 91 Grovvieh oder Einhufer
- 92 Kälber
- 93 Schweine
- 94 Schafe oder Ziegen
- 95 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 96 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 97 Grovvieh oder Einhufer
- 98 Kälber
- 99 Schweine
- 100 Schafe oder Ziegen
- 101 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 102 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 103 Grovvieh oder Einhufer
- 104 Kälber
- 105 Schweine
- 106 Schafe oder Ziegen
- 107 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 108 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 109 Grovvieh oder Einhufer
- 110 Kälber
- 111 Schweine
- 112 Schafe oder Ziegen
- 113 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 114 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 115 Grovvieh oder Einhufer
- 116 Kälber
- 117 Schweine
- 118 Schafe oder Ziegen
- 119 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 120 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 121 Grovvieh oder Einhufer
- 122 Kälber
- 123 Schweine
- 124 Schafe oder Ziegen
- 125 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 126 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 127 Grovvieh oder Einhufer
- 128 Kälber
- 129 Schweine
- 130 Schafe oder Ziegen
- 131 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 132 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 133 Grovvieh oder Einhufer
- 134 Kälber
- 135 Schweine
- 136 Schafe oder Ziegen
- 137 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 138 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 139 Grovvieh oder Einhufer
- 140 Kälber
- 141 Schweine
- 142 Schafe oder Ziegen
- 143 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 144 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 145 Grovvieh oder Einhufer
- 146 Kälber
- 147 Schweine
- 148 Schafe oder Ziegen
- 149 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 150 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 151 Grovvieh oder Einhufer
- 152 Kälber
- 153 Schweine
- 154 Schafe oder Ziegen
- 155 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 156 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 157 Grovvieh oder Einhufer
- 158 Kälber
- 159 Schweine
- 160 Schafe oder Ziegen
- 161 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 162 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 163 Grovvieh oder Einhufer
- 164 Kälber
- 165 Schweine
- 166 Schafe oder Ziegen
- 167 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 168 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 169 Grovvieh oder Einhufer
- 170 Kälber
- 171 Schweine
- 172 Schafe oder Ziegen
- 173 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 174 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 175 Grovvieh oder Einhufer
- 176 Kälber
- 177 Schweine
- 178 Schafe oder Ziegen
- 179 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 180 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 181 Grovvieh oder Einhufer
- 182 Kälber
- 183 Schweine
- 184 Schafe oder Ziegen
- 185 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 186 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 187 Grovvieh oder Einhufer
- 188 Kälber
- 189 Schweine
- 190 Schafe oder Ziegen
- 191 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 192 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 193 Grovvieh oder Einhufer
- 194 Kälber
- 195 Schweine
- 196 Schafe oder Ziegen
- 197 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 198 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 199 Grovvieh oder Einhufer
- 200 Kälber
- 201 Schweine
- 202 Schafe oder Ziegen
- 203 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 204 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 205 Grovvieh oder Einhufer
- 206 Kälber
- 207 Schweine
- 208 Schafe oder Ziegen
- 209 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 210 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 211 Grovvieh oder Einhufer
- 212 Kälber
- 213 Schweine
- 214 Schafe oder Ziegen
- 215 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 216 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 217 Grovvieh oder Einhufer
- 218 Kälber
- 219 Schweine
- 220 Schafe oder Ziegen
- 221 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 222 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 223 Grovvieh oder Einhufer
- 224 Kälber
- 225 Schweine
- 226 Schafe oder Ziegen
- 227 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 228 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 229 Grovvieh oder Einhufer
- 230 Kälber
- 231 Schweine
- 232 Schafe oder Ziegen
- 233 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 234 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 235 Grovvieh oder Einhufer
- 236 Kälber
- 237 Schweine
- 238 Schafe oder Ziegen
- 239 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 240 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 241 Grovvieh oder Einhufer
- 242 Kälber
- 243 Schweine
- 244 Schafe oder Ziegen
- 245 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 246 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 247 Grovvieh oder Einhufer
- 248 Kälber
- 249 Schweine
- 250 Schafe oder Ziegen
- 251 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 252 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 253 Grovvieh oder Einhufer
- 254 Kälber
- 255 Schweine
- 256 Schafe oder Ziegen
- 257 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 258 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 259 Grovvieh oder Einhufer
- 260 Kälber
- 261 Schweine
- 262 Schafe oder Ziegen
- 263 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 264 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 265 Grovvieh oder Einhufer
- 266 Kälber
- 267 Schweine
- 268 Schafe oder Ziegen
- 269 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 270 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 271 Grovvieh oder Einhufer
- 272 Kälber
- 273 Schweine
- 274 Schafe oder Ziegen
- 275 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 276 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 277 Grovvieh oder Einhufer
- 278 Kälber
- 279 Schweine
- 280 Schafe oder Ziegen
- 281 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 282 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 283 Grovvieh oder Einhufer
- 284 Kälber
- 285 Schweine
- 286 Schafe oder Ziegen
- 287 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 288 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 289 Grovvieh oder Einhufer
- 290 Kälber
- 291 Schweine
- 292 Schafe oder Ziegen
- 293 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 294 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)
- 295 Grovvieh oder Einhufer
- 296 Kälber
- 297 Schweine
- 298 Schafe oder Ziegen
- 299 Einheitsgebühren für Schlachtungen
- 300 für alle Benutzer, die keinen Stand auf dem Fleischgroßmarkt haben (Schlachthof, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)

2721	Rinder bis 200 kg	22,—
2722	Gefrieranlage (Gefrieren fimmiger Tiere)	je Stück 22,—
271	Die Kühlausgebühren für hiesige Schlachtungen ist in der Einheitsgebühren nach Ziffer 22 enthalten.	
27	Kühlausbenutzung	20,—
261	Gesetzlich vorgeschriebene bakteriologische Untersuchungen anlässlich von Seuchenschlachtungen und bei eingebrachten Tieren ohne Lebenduntersuchung bei fehlenden Organen und bei verspätetem Ausweiden je Untersuchung	
26	Bakteriologische Fleischuntersuchung	je Stück 4,—
251	Für andere Trichinenträger	je Stück 4,—
25	Trichinenschau	
241	Bei Schlachtungen außerhalb der Betriebszeit beträgt der Zuschlag auf die Einheitsgebühren 50%	
24	Zuschläge auf die Einheitsgebühren Ziffer 22	
23	Untersuchungsgebühren (Fleischbeschaugebühren, Trichinenschaugebühren) in Höhe von je Grovvieh oder Einhufer	5,80
	je Kalb	4,—
	je Schwein	3,60
	je Schaf oder Ziege	2,—
	sind in den Einheitsgebühren nach Ziffer 22 enthalten.	
223	Schweine	
	bei einer durchschnittlichen Wochenleistung, bezogen auf den Wochendurchschnitt eines Kalenderjahres ab 50 Stück	8,—
	ab 100 Stück	7,50
	ab 200 Stück	7,—
	ab 400 Stück	6,50
	ab 800 Stück	4,—
222	Kälber	
	bei einer durchschnittlichen Wochenleistung, bezogen auf den Wochendurchschnitt eines Kalenderjahres ab 15 Stück	18,—
	ab 30 Stück	17,—
	ab 60 Stück	16,—
	ab 90 Stück	15,—
221	Grovvieh oder Einhufer	
	bei einer durchschnittlichen Wochenleistung, bezogen auf den Wochendurchschnitt eines Kalenderjahres ab 15 Stück	19,—

markthallen) vom 5. 5. 1933 in der Fassung vom 2. 7. 1936 — RGBl. I S. 535 —

Köln, den 24. November 1972
 Der Regierungspräsident
 — 31.55.51 —
 Im Auftrag
 gez.: Unterschrift

Vorstehende Satzung und die dazu erteilte Genehmigung des Regierungspräsidenten Köln vom 24. 11. 1972 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Köln, den 8. 12. 1972
 gez.: Grün
 Bürgermeister

Satzung
für den Schlachthof und den Fleischgroßmarkt
der Stadt Köln
 vom 13. Dezember 1972

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 26. 10. 1972 aufgrund der §§ 4, 19 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2023) in Verbindung mit dem Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) sowie den zu diesem Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen, der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. 1940 S. 289), des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 25. April 1951 (RGBl. I S. 272), des Preußischen Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (PrGS. S. 237), des Gesetzes über die Gebühren der Schlachthofmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte vom 5. Mai 1933 (RGBl. I S. 242) und der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) — alle genannten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung — diese Satzung beschlossen:

A Allgemeine Vorschriften
 § 1
 Zweckbestimmung

Die Stadt Köln stellt auf dem Grundstück Köln-Ehrenfeld, Liebigstraße, einen Schlachthofgroßmarkt, Schlachthof und Fleischgroßmarkt — nachstehend "Einrichtung" genannt — als öffentliche Fleischversorgung Köln GmbH. — nachstehend "Gesellschaft" genannt — für die Stadt betreiben.

§ 2
 Zutritt

(1) Zutritt und Benutzung der Einrichtung ist nur den Personen gestattet, die dort entsprechend dem Zweck der Einrichtung berufl. oder geschäftlich zu tun haben. In besonderen Fällen kann auch an deren Personen der Zutritt gestattet werden.

405

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem vom Rat der Stadt Köln am 26. 10. 1972 gebilligten

a) Öffentlichkeitsvertrag zwischen der Stadt Köln und der Fleischversorgung Köln GmbH sowie zu der in derselben Sitzung beschlossenen Satzung für den Schlachthof-Großmarkt, den Schlachthof und den Fleischgroßmarkt der Stadt Köln,

b) Satzung über die Erhebung einer Ausgleichs- abgabe auf frisches Fleisch, das der Stadt Köln aus einer Schlachtung außerhalb des Stadtgebietes zugeführt wird,

c) Satzung über die Erhebung einer Ausgleichs- abgabe auf frisches Fleisch, das der Stadt Köln aus einer Schlachtung außerhalb des Stadtgebietes zugeführt wird,

d) Gebührensatzung und -tarif des Schlachthofs der Stadt Köln,

e) Entgeltordnung für die Benutzung des Schlachthof-Großmarktes und des Fleischgroßmarktes der Stadt Köln.

Diese Genehmigung beruht auf den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 — GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2023 — § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 — GV. NW. S. 712 — zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 1971 — GV. NW. S. 359/SGV. NW. 610 —, § 12 des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. 3. 1868 — PrGS. S. 237 — und § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachthofmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleisch-

Genehmigung

- 2722 Rinder über 200 kg je Stück
- 273 Betreten der Kühlräume außerhalb der Öffnungszeit, jedoch innerhalb der Betriebszeit
- 3 Sonstige Abgaben
- 31 Umsatzsteuer
- 32 Ausgleichsabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das der Stadt Köln aus einer Schlachtung außerhalb des Stadtgebietes zugeführt wird, vom 8. Dezember 1972.

DM

(2) Zur Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit in der Einrichtung ist eine Zulassung erforderlich; ausgenommen sind Käufer, Schlachter sowie Großschlachter, die kein Fleisch auf dem Großmarkt verkaufen. Wird zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auch ein Stand benötigt, so wird dieser im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten — unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes — durch die Gesellschaft zugewiesen.

Die näheren Einzelheiten der Zulassung und der Zuweisung eines Standes regelt die Betriebsordnung.

(3) Personen mit abstoßend wirkenden Hautauschlägen, Epileptikern, Geisteskranken und Betrunkenen sowie Personen, die an einer nach dem Bundesgesundheitsgesetz vom 18. 7. 1961 (BGBl. S. 1012) meldepflichtigen Krankheit leiden oder als Auswanderer von Krankheitsserregern nach dem Bundesgesundheitsgesetz meldepflichtig sind, ist der Zutritt untersagt.

(4) Den nach Absatz 1 berechtigten Personen kann Zutritt und Benutzung im Einzelfall aus wichtigem Grund je nach den Umständen zeitlich oder räumlich begrenzt oder unbegrenzt untersagt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung.

(5) Über Maßnahmen aufgrund Abs. 1—4 entscheidet in Streitfällen die Stadt.

(6) Die Betriebs-, Auftriebs-, Markt- und Schlachzeiten sowie die Öffnungszeiten der Kühlräume werden im Betriebsgelände an gut sichtbarer Stelle bekanntgemacht.

§ 3
Benutzungsverhältnis

(1) Alle Personen sind mit dem Betreten der Einrichtung den Bestimmungen dieser Satzung, der Betriebsordnung und aller einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterworfen.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine fremden Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Dies gilt insbesondere für das Treiben und Führen von Tieren.

(3) Die Inhaber und Benutzer von Ständen jeder Art sind verpflichtet, jederzeit den Beauftragten der Stadt Köln und der Gesellschaft den Zutritt und die Bestimmung der Räume und Einrichtungen zu gestatten.

(4) Verunreinigungen der Einrichtung, soweit sie nicht durch eine ordnungsgemäße Benutzung bei Verunreinigung verursacht, hat sie unverzüglich zu beseitigen.

§ 4
Betriebsordnung

Die Gesellschaft regelt mit Einwilligung der Stadt Köln den Betriebsablauf der Einrichtung in einer Betriebsordnung.

§ 5

Verkehr

(1) Im Bereich der Einrichtung gelten mit Ausnahme der Hallen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Hallen dürfen nur mit den in der Betriebsordnung bestimmten Fahrzeugen befahren werden.

(3) Waschen und Entsetzen der Fahrzeuge ist nur auf den gekennzeichneten Plätzen zulässig.

§ 6

Abgaben und Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme des Schlachthofes und die Durchführung der Fleischbeschau im Schlachthof sowie für frisches Fleisch, das in das Stadtgebiet Köln aus einer Schlachtung außerhalb des Stadtgebietes eingeführt wird, werden Abgaben erhoben. Die Abgabensatzungen erläßt die Stadt Köln.

(2) Für die Inanspruchnahme des Schlachthofgroßmarktes und des Fleischgroßmarktes werden kostendeckende Mieten und Entgelte erhoben, deren Tarife von der Stadt Köln festgesetzt werden.

B Schlachthofgroßmarkt

§ 7

Zweck des Schlachthofgroßmarktes

Der Schlachthofgroßmarkt hat die Aufgabe, den einheimischen und auswärtigen Metzgern sowie Fleischverarbeitenden Betrieben Gelegenheit zu bieten, ihren Bedarf an Schlachtvieh zu decken.

Verkaufsflächen

§ 8

(1) Verkaufsflächen werden von der Gesellschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes zugeteilt.

(2) Die Gesellschaft kann unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes die Veräußerung von Schlachtvieh von dem Erwerb von Geschäftsanteilen der Gesellschaft abhängig machen. Die Festsetzung und Veränderung von Zahl und Höhe der zu erwerbenden Geschäftsanteile der Gesellschaft bedarf der Einwilligung der Stadt.

(3) Die Käufer haben vor der Marktzzeit keinen Zutritt zu den Verkaufsflächen.

C Schlachthof

§ 9

Zweck des Schlachthofes

Der Schlachthof dient der Schlachtung der auf dem Schlachthofgroßmarkt gekauften und unmittelbar zugeführten Schlachttiere.

§ 10

Schlachthofzwang und Benutzungsrecht

(1) Im Gebiet der Stadt Köln dürfen Kinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und sonstige Einhufer nur im Schlachthof geschlachtet werden.

Zum Schlachten gehören auch:

1. das Ausschachten,
2. das Abhäuten,
3. das Abbrühen und Enthaaren,
4. das Ausweiden,
5. das erste Reinigen der Därme und Eingeweide (Entkoten und Spülen),
6. das Reinigen und Abbrühen einzelner Körperteile sowie
7. das Sammeln von Borsten, Häuten und sonstigen Nebenprodukten.

(2) Notschlachtungen dürfen außerhalb des Schlachthofes vorgenommen werden, wenn ein verunglücktes Tier sofort getötet werden muß, oder wenn zu betürchten ist, daß das Tier bis zu einer möglichen Schlachtung im Schlachthof innerhalb der Betriebszeit verendet oder das Fleisch durch Verschlimmerung des Krankheitszustandes wesentlich an Wert verliert.

(3) In den nachstehend aufgeführten Stadtbezirken ist das Schlachten von Schweinen, Schafen, Ziegen und nicht über drei Monate alten Kälbern, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen), vom Schlachthofzwang ausgenommen:

Linksrheinisch:

- Blumenberg
- Bocklemünd/Mengdenich
- Chorweiler
- Fühlingen
- Heimersdorf
- Longerich
- Merkenich
- Müngersdorf
- Ossendorf
- Raderthal
- Roggendorf/Thenhoven
- Seeburg
- Vogelsang
- Volkhoven-Weiler
- Worrigen

Rechtsrheinisch

- Brück
- Dellbrück
- Dünwald
- Fittard
- Höhenberg
- Höhenhaus
- Holweide
- Humboldt/Gremberg
- Merheim
- Ostheim
- Poll
- Rath
- Stammheim
- Vingst

(4) Die Stadt Köln kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vom Benutzungszwang zulassen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

(5) Die Gesellschaft kann mit Einwilligung der Stadt Köln bestimmen, daß das Schlachten ganz oder teilweise nur durch Personal der Gesellschaft erfolgen darf.

(6) Jeder hat das Recht, den Schlachthof zum Schlachten von Schlachttieren im Rahmen des geltenden Rechts und der vorhandenen Möglichkeiten während der Öffnungszeiten zu benutzen. Dieses Recht umfaßt auch die Kühlung im Anschluß an die Schlachtung für 24 Stunden. Die Reihenfolge der Benutzung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Nach Möglichkeit soll jeder spätestens an dem auf die Anmeldung folgenden Betriebsstag den Schlachthof benutzen können.

§ 11

Einbringen der Schlachttiere
Schlachtetiere dürfen nur während der Betriebs- und Schlachtzeiten eingebracht werden.

D Fleischgroßmarkt

§ 12

Zweck des Fleischgroßmarktes

(1) Der Fleischgroßmarkt hat die Aufgabe, wiederverkäuflichen, Großverbraucher sowie fleischverarbeitenden Betrieben Gelegenheit zu bieten, Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren sowie Geflügel, Wild und andere Lebens- und Genußmittel einzukaufen. Die Gegenstände des Marktverkehrs können im einzelnen in der Betriebsordnung festgelegt werden.

§ 13

Verkaufsflächen

(1) Die Gesellschaft kann unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes die Vermietung von Flächen auf dem Fleischgroßmarkt von dem Erwerb von Geschäftsanteilen der Gesellschaft abhängig machen. Die Festsetzung und Veränderung der Zahl und Höhe der zu erwerbenden Geschäftsanteile bedarf der Einwilligung der Stadt.

(2) Käufer haben außerhalb der Marktzeit keinen Zutritt zu den Verkaufsflächen.

E Schlussvorschriften

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ortsatzung über den Schlachthofzwang und die Benutzung des Schlachthofes der Stadt Köln vom 14. 5. 1952 außer Kraft.

Genehmigung

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem vom Rat der Stadt Köln am 26. 10. 1972 gebilligten

a) Öffentlichkeitsvertrag zwischen der Stadt Köln und der Fleischversorgung Köln GmbH sowie zu der in derselben Sitzung beschlossenen

b) Satzung für den Schlachtvieh-Großmarkt, den Schlachthof und den Fleischgroßmarkt der Stadt Köln,

c) Satzung über die Erhebung einer Ausgleichs-abgabe auf frisches Fleisch, das der Stadt Köln aus einer Schlachtung außerhalb des Stadtgebietes zugeführt wird,

d) Gebührensatzung und -tarif des Schlachthofs der Stadt Köln,

e) Entgelteordnung für die Benutzung des Schlacht-vieh-Großmarktes und des Fleischgroßmarktes der Stadt Köln.

Diese Genehmigung beruht auf den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-falen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 — GV. NW. S. 556/SGV. NW. 2023 — § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 — GV. NW. S. 712 — zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 1971 — GV. NW. S. 359/SGV. NW. 610 —, § 12 des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher, aus-schließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. 3. 1868 — PrGS. S. 237 — und § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtvieh-märkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthalten) vom 5. 5. 1933 in der Fassung vom 2. 7. 1936 — RGBl. I S. 535 —.

Köln, den 24. November 1972

Der Regierungspräsident
— 31.55.51 —
Im Auftrag
gez.: Unterschrift

Vorstehende Satzung und die dazu erteilte Geneh-migung des Regierungspräsidenten Köln vom 24. 11. 1972 werden hiermit öffentlich bekannt-gemacht.

Köln, den 13. 12. 1972

gez.: Th. Bura en
Oberbürgermeister

406

Öffentlichkeitsvertrag

Zwischen der Stadt Köln,
vertreten durch den Oberstadtdirektor,
im folgenden "Stadt" genannt,
und
der Fleischversorgung Köln GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer,
im folgenden "Gesellschaft" genannt,
wird folgender Öffentlichkeitsvertrag beschlossen:

§ 1

Betrieb des Schlachtviehgroßmarktes, Schlachthofes und Fleischgroßmarktes als öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt stellt auf dem Erbbauretrag vom und im Pachtvertrag vom näher bezeichneten Gelände einen Schlachtviehgroßmarkt, Schlachthof und Fleischgroßmarkt — nachstehend "Einrichtung" genannt — entsprechend den Bestimmungen der Satzung für den Schlachtviehgroßmarkt, den Schlachthof und den

Fleischgroßmarkt vom 13. Dezember 1972 und dieses Vertrages als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Sie ermächtigt und verpflichtet die Gesellschaft, diese Einrichtung nach Maßgabe der Satzung und dieses Vertrages für die Stadt zu betreiben.

(2) Die Gesellschaft räumt nach Maßgabe des gel-tenden Rechts, der Bestimmungen dieses Vertrages und der vorhandenen Möglichkeiten allen natü-rlichen und juristischen Personen einen Anspruch auf Benutzung der Einrichtung ein.

Sie kann die Vermietung von Flächen auf dem Fleischgroßmarkt sowie die Veräußerung von Schlachtvieh auf dem Schlachtviehgroßmarkt von dem Erwerb von Geschäftsanteilen der Gesellschaft abhängig machen. Die Festsetzung und Veränderung der Zahl und der Höhe der zu erwerbenden Ge-schäftsanteile bedarf der Einwilligung der Stadt.

§ 2

Allgemeine Verpflichtungen der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt alle Aufgaben durch, die sich aus dem Betrieb der Einrichtung ergeben, so-wweit sie nicht durch Gesetz, Satzung für den Schlacht-viehgroßmarkt, den Schlachthof und den Fleisch-großmarkt vom oder diesen Ver-trag der Stadt vorbehalten sind. Sie wird diese Auf-gaben unter eigener Verantwortung sowie auf eigene Gefahr und Rechnung erfüllen.

Sie hat die Stadt von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle einschla-gigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbeson-dere die von der Stadt für die Einrichtung erlas-senen Satzungen zu beachten. Sie wird auch für die Einhaltung dieser Vorschriften durch die Benutzer Sorge tragen.

§ 3

Betriebsordnung

Die Gesellschaft regelt den Betriebsablauf durch eine Betriebsordnung, die der Einwilligung der Stadt bedarf.

§ 4

Tierkörperbesitzung

(1) Die bei dem Betrieb der Einrichtung anfallenden Kontinkate, untauglichen Tierkörper und Tierkörper-teile sowie die für die menschliche Ernährung nicht verwerteten Tierkörperenteile sind entsprechend den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in Ver-bindung mit den Vorschriften des Tierkörperbesel-tigungsgesetzes durch die Gesellschaft zu beseitigen. Die Gesellschaft übernimmt den Abtransport zur Tierkörperverwertungsanstalt in Thürich auf eigene Kosten.

(2) Die Stadt kann zur Deckung der übrigen Kosten, die durch die unschädliche Beseitigung des zum Genuß für Menschen untauglichen Fleisches (§ 7 Abs. 1 Fleischbeschaugesetz) entstehen, entspre-chend den Vorschriften des Fleischbeschaukosten-gesetzes vom 24. 6. 1969 eine Gebührensatzung er-lassen.

bühren ein. Erkennt der Gebührenpflichtige die Rechnung nicht an, setzt die Stadt die Gebühren fest. (6) Für den Fall der Nichtzahlung wird die Stadt die Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren einzeln und an die Gesellschaft abführen.

§ 7

Ausgleichsabgabe

Die Stadt verpflichtet sich, die Ausgleichsabgabe auf frischem Fleisch, das in das Gebiet der Stadt aus einer Schlachtung außerhalb des Stadtgebietes zugeführt wird, bis zur zulässigen Höchstgrenze so lange zu erheben, als dies nach den jeweils gültigen Bestimmungen zulässig ist. Die Stadt führt die Ausgleichsabgabe nach Abzug der ihr entstehenden Kosten an die Gesellschaft vierteljährlich ab.

§ 8

Mieten und Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme des Schlachtviehgroßmarktes und des Fleischgroßmarktes werden deckende Mieten und Entgelte erhoben, deren Tarif von der Stadt festgesetzt wird. § 6 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 9

Geschäfts- und Investitionsplan

Die Gesellschaft hat jährlich zum 1. 9. der Stadt einen Geschäftsplan (Erfolgsplan, Finanzplan) sowie einen Investitionsplan über Neubauten und wesentliche Umbauten vorzulegen. Der Investitionsplan bedarf der Einwilligung der Stadt.

§ 10

Einsicht, Zutritt und Auskunfte

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen. Ihre Vertreter haben jederzeit Zutritt zu allen Betriebsanlagen. Ihnen sind auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Vertretung der Stadt in der Gesellschaft

Die Stadt stellt im Aufsichtsrat der Gesellschaft 2 Aufsichtsratsmitglieder — je ein Vertreter des Rates und der Verwaltung —, die von der Stadt bestimmt werden.

§ 12

Schiedskommission

(1) Zur Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen den Vertragsschließenden aus diesem Vertrag, Erbbaupatent vom und Pachtvertrag vom wird eine Schiedskommission bestellt. Diese besteht aus 3 Mitgliedern. Jeder Vertragspartner benennt 1 Mitglied. Diese bestimmen das 3. Mitglied. Kommt eine Einigung hierbei nicht zustande, so benennt die Industrie- und Handelskammer das 3. Mitglied.

Schlachtviehgroßmarkt und Fleischgroßmarkt

(1) Die Gesellschaft erfüllt für die Stadt die Pflicht, insbesondere finanzieller Art, die sich aus der Benutzung als Schlachtviehgroßmarkt und als Fleischgroßmarkt im Sinne des Vieh- und Fleischgesetzes ergeben. Sie stellt die Stadt von allen derartigen Pflichten frei und erstattet damit zusammenhängende Aufwendungen.

(2) Für den Fall, daß die Gesellschaft den Schlachtviehgroßmarkt und den Fleischgroßmarkt nicht mehr als Einrichtung im Sinne des Vieh- und Fleischgesetzes führen will, wird sie dies der Stadt anzeigen. Die Stadt wird dann die Aberkennung der Eigenschaft als Schlachtviehgroßmarkt bzw. Fleischgroßmarkt betreiben.

§ 6

Gebühren für die Durchführung der Fleischbeschau im Schlachthof

(1) Für die Inanspruchnahme des Schlachthofes und die Durchführung der Fleischbeschau im Schlachthof sind die Inanspruchnahme des Schlachthofes und für die Durchführung der Fleischbeschau im Schlachthof die Durchführungsgebühren zu zahlen. Die Kosten für die Untersuchungen nach dem Fleischbeschaugesetz werden in die Gebühren (Einheitsgebühr) miteinbezogen und sind von der Gesellschaft der Stadt zu erstatten. Die Erhebung anderer gesetzlich geregelter Abgaben wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt jährlich, spätestens zum 1. 9., für das nächste Kalenderjahr eine nach den Vorschriften des KAG NW erstellte Bedarfsberechnung vorzulegen. Dies gilt nicht für die Kosten der Fleischbeschau, die von der Stadt ermittelt werden. Bei der Berechnung des Gebührensbedarfs nach § 5. 1 sind alle Einnahmen, die aus dem Erbbaupatent vom und durch Gelände erzielt werden oder bei vernünftiger wirtschaftlicher Verwertung zu berücksichtigen. Die Gesellschaft hat wegen der Höhe der Einheitsgebühr ein bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Die Gesellschaft hat dem Vorstand der Gesellschaft die Höhe des Differenzbetrages eine Kürzung des für das betreffende Jahr zu zahlenden Erbbaupatent und Pachtzinses verlangen. Die Schiedskommission kann von Rat unter dem vom Oberstadtdirektor vorgelegten Vorschlag der Gesellschaft bleibt. Besteht der Rat auf seiner Entscheidung gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Stimmt der Oberstadtdirektor dem Vorschlag nicht ausdrücklich bis zum 1. 10. zu, ist die Gesellschaft bis zum 15. 10. berechtigt, die Schiedskommission (§ 12) anzurufen. Bleibt der Rat bei der Festsetzung der Gebühren unter dem Vorschlag der Schiedskommission, kann die Gesellschaft in Höhe des Differenzbetrages eine Kürzung des für das betreffende Jahr zu zahlenden Erbbaupatent und Pachtzinses verlangen. Die Schiedskommission kann von Rat unter dem vom Oberstadtdirektor vorgelegten Vorschlag der Gesellschaft bleibt. Besteht der Rat auf seiner Entscheidung gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Überschüsse sind bei der nächsten Gebührensbedarfsberechnung zu berücksichtigen.

(5) Die Gesellschaft teilt den Benutzern die fälligen Gebühren durch Rechnung mit und nimmt die Gebüh-

(3) Der Rechtsweg wird durch die Entscheidung der Schiedskommission nicht ausgeschlossen.

Änderungen und Ergänzungen

§ 13

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 14

Kündigung

(1) Beide Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag frühestens nach Ablauf einer Frist von 35 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zu kündigen.

(2) Die Gesellschaft kann diesen Vertrag hinsichtlich des Schlachttviehgroßmarktes jederzeit mit angemessener Frist kündigen.

(3) Die Stadt hat aus zwingenden Gründen ein sofortiges Kündigungsrecht, insbesondere, wenn die Stadt von ihrem Heimfallrecht nach § 19 des Erbbaurechtsvertrages vom Gebrauch macht, oder wenn die Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder den Satzungen trotz Mahnung nicht erfüllt, insbesondere die Einrichtung ganz oder teilweise ohne Einwilligung der Stadt nicht mehr betreibt oder wesentlich ein-schränkt. Eine Kündigung nach Absatz 2 ist kein zwingender Grund im Sinne dieser Bestimmung.

Köln, den 14. Dezember 1972

Stadt Köln: Fleischversorgung Köln GmbH:

gez. Prof. Dr. Mohnen

Oberstadtdirektor

gez. Fey

Beigeordneter

gez. Peters
Geschäftsführer
gez. Fiedler
Geschäftsführer
gez. Stelzmann
Geschäftsführer

Genehmigung

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem vom Rat der Stadt Köln am 26. 10. 1972 gebilligten

a) Öffentlichkeitsvertrag zwischen der Stadt Köln und der Fleischversorgung Köln GmbH.

b) Satzung für den Schlachttvieh-Großmarkt, den Schlachthof und den Fleischgroßmarkt der Stadt Köln,

c) Satzung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das der Stadt Köln aus einer Schlachtung außerhalb des Stadtgebietes zugeführt wird,

d) Gebührensatzung und -tarif des Schlachthofs der Stadt Köln,

e) Entgeltordnung für die Benutzung des Schlachttvieh-Großmarktes und des Fleischgroßmarktes der Stadt Köln.

Diese Genehmigung beruht auf den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 — GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2023 — § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 — GV. NW. S. 712 — zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 1971 — GV. NW. S. 359/SGV. NW. 610 —, § 12 des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser zu benutzender Schlachthäuser vom 18. 3. 1868 — PrGS. S. 237 — und § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachttviehmarkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthalten) vom 5. 5. 1933 in der Fassung vom 2. 7. 1936 — RGBl. I S. 535 —.

Köln, den 24. November 1972

Der Regierungspräsident

— 31.55.51 —
Im Auftrag

gez.: Unterschrift